

# RAHMEN-ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSVERTRAG

(je eine Ausfertigung für Verleiher und Entleiher)

Zwischen der Firma **Toscha Personal Service GmbH**  
**Frauentorstr. 12**  
**86152 Augsburg**

(nachfolgend Verleiher genannt)

und der Firma

(nachfolgend Entleiher genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Ziffer 1 – Bestätigung des Verleihers

Der Verleiher bestätigt, im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg in Nürnberg am 07. August 2014 zu sein. Er bestätigt ferner, dass auf alle seine Arbeitsverhältnisse die Tarifverträge zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB in ihrer jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich Anwendung finden.

Durch die Anwendung des Tarifvertrages liegen die Voraussetzungen einer der beiden in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 3; 9 Nr. 2 AÜG genannten Ausnahmen vom Gleichstellungsgrundsatz vor.

## Ziffer 2 – Vertragsgegenstand

Der Verleiher überlässt dem Entleiher vorübergehend Zeitarbeitnehmer für unterschiedliche Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Hotellerie und Gastronomie.

Dieser Vertrag bezieht sich auf alle durch den Verleiher angebotenen Dienstleistungen, insbesondere aber auf die **Arbeitnehmerüberlassung** und die **Arbeitsvermittlung**. Der Entleiher hat seinen Personalbedarf mit den nachfolgenden beruflichen Qualifikationen umrissen:

- Pos. 1 – Küchenhilfe
- Pos. 2 – Zimmermädchen
- Pos. 3 – Stationskellner
- Pos. 4 – Koch
- Pos. 5 – Sonstige Qualifikationen nach vorheriger Absprache

Die jeweiligen besonderen Merkmale der für die Zeitarbeitnehmer vorgesehenen Tätigkeiten und die dafür erforderliche(n) Qualifikation(en) hat der Entleiher angegeben. Sie werden in der Anlage 1 zu diesem Vertrag detailliert beschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Entleiher gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen direkt an den Verleiher zu richten.

Im Übrigen kann der Verleiher nur für die Auswahl einstehen, dass seine Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen erbringen können. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

Der Verleiher kann keine Haftung übernehmen, soweit seine Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

Mit Rücksicht darauf, dass seine Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Entleihers unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, kann der Verleiher nicht für Schäden haften, die seine Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, ebenso wenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch seine Mitarbeiter, insbesondere auch für Schäden an Sachen in den Unterkünften. Sofern Sachen oder Personen durch Mitarbeiter des Verleihers während ihrer Tätigkeit für den Entleiher zu Schaden kommen, hat der Entleiher den Verleiher von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

### **Ziffer 3 – Auftragserteilung und Auftragserfüllung**

Seine Aufträge erteilt der Entleiher dem Verleiher in der Regel schriftlich, insbesondere dann, wenn die unter Ziffer 2 benannten „Sonstigen Qualifikationen“ betroffen sind. Im Einzelfall können Aufträge auch (fern-) mündlich erteilt werden.

### **Ziffer 4 – Vertragsdauer**

Dieser Rahmenvertrag gilt ab dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung der Vertragsparteien auf unbestimmte Zeit.

Die Kündigungsfrist eines einzelnen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (eines einzelnen überlassenen Mitarbeiters) beträgt 6 Werktage.

### **Ziffer 5 – Konditionen**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Vergütung des Verleihers im jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag. Die vereinbarten Verrechnungssätze sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Grundlage für die Vergütung bildet die angegeben Position des Leiharbeitnehmers. Dabei kommt es auf die Anforderungen des Entleihers an.

Die Vergütung bemisst sich nach Zeitaufwand grundsätzlich entsprechend den erbrachten und vom Entleiher freigegebenen Stunden multipliziert mit dem im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundensatz. Im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag kann hiervon abweichend eine Abrechnung nach Tagessätzen oder Monatspauschalen vereinbart werden.

Für den Fall, dass der für Allgemeinverbindlich erklärte und zwingend zu berücksichtigende Mindestlohn-Tarifvertrag für die Gebäudereinigung (Zimmermädchen) eine Erhöhung der Entgelte vorschreibt oder die Tarifvertragsparteien (iGZ/DGB) eine Erhöhung der tariflichen Entgelte vereinbaren – worauf der Verleiher keinen Einfluss hat – können sich die Verrechnungssätze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung erhöht werden. Dies gilt sowohl für aktuell überlassene als auch für nach der vereinbarten Erhöhung überlassene Mitarbeiter, ohne dass es einer weiteren Absprache bedarf.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jährlich ein Gespräch stattfindet, in dem die angegebenen Verrechnungssätze neu verhandelt werden können. Beide Vertragsparteien sind dazu berechtigt ein solches Gespräch einzuberufen.

Des Weiteren gelten für Schicht- und/oder Mehrarbeit die folgenden Zuschläge:

- Nachtarbeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 25 %,
- Überstunden/Mehrarbeit ab der 40. Wochenstunde 25 %.

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die folgenden Zuschläge:

- Sonntagsarbeit 50 %,
- Feiertagsarbeit 100 %.

Wir berechnen keine Zuschläge für Spät- oder Samstagarbeit.

Basis für die Berechnung der Zuschläge bildet der jeweils gültige Verrechnungssatz.

Die Rechnungsstellung durch den Verleiher erfolgt wöchentlich auf Grundlage der vom Entleiher oder seinem Vertreter abgezeichneten Tätigkeitsnachweise. Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt.

**Vermittlungsprovision: Wird ein Mitarbeiter vor, aus der Überlassung oder im Anschluss an die Überlassung (innerhalb von 12 Monaten) in ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher übernommen, gilt dies als Vermittlung. Der Entleiher ist in dem Fall verpflichtet, in Abhängigkeit der vorangegangenen Überlassungsdauer, eine Vermittlungsprovision zu zahlen (Ziffer 8 AGB i. V. m. § 9 Nr. 3, 2. Halbsatz AÜG).**

## Ziffer 6 – Arbeitssicherheit

Gemäß § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit des Arbeitnehmers den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher, unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

Welche persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die unterschiedlichen Tätigkeiten erforderlich ist und wer diese zur Verfügung stellt (Verleiher oder Entleiher), ist in der Anlage 1 aufgeführt. Die über die dort aufgeführte und vom Verleiher gestellte PSA/Ausrüstung hinaus zusätzlich benötigte PSA/Ausrüstung wird grundsätzlich vom Entleiher zur Verfügung gestellt.

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

Soweit für die in der Anlage 1 aufgeführten unterschiedlichen Tätigkeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, werden diese durch den Verleiher veranlasst. Der Verleiher versichert das Vorliegen der entsprechenden (und gültigen) Bescheinigungen. Auf Verlangen erhält der Entleiher Kopien dieser Bescheinigungen.

Die überlassenen Mitarbeiter werden vor Arbeitsaufnahme durch einen zuständigen Mitarbeiter des Entleihers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.

Die Mitarbeiter des Verleihers sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

Der Entleiher garantiert dem Verleiher freien Zutritt zu den Arbeitsplätzen/Bereichen, in denen Zeitarbeiter laut Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eingesetzt werden. Bei internen Ar-

beitsplatzumbesetzungen verpflichtet sich der Entleiher, den Verleiher sofort darüber zu informieren, um dem Verleiher die Möglichkeit einer neuen Arbeitsplatzbesichtigung zu geben.

### **Ziffer 7 – Mitwirkung des Entleihers**

Mit der Unterschrift bestätigt der Entleiher, dass der/die im Rahmen des Arbeitnehmer-Überlassungsvertrages eingesetzte/en Mitarbeiter weder innerhalb der letzten 4 Monate, noch innerhalb der letzten 6 Monate bei ihm außerhalb der Überlassungen durch die Toscha Personal-Service GmbH tätig war/en. Sollte dies doch der Fall gewesen sein, teilt der Entleiher dies dem Verleiher umgehend vor Einsatzbeginn schriftlich mit.

Weiterhin sichert der Entleiher zu, dass er eingesetzte Leiharbeiter/innen weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, z.B. Scheinwerkverträge) weiter überlässt (Kein Kettenverleih).

Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Leiharbeiter in dem Betrieb tätig werden lassen. Dieses Einsatzverbot gilt auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Leiharbeiter. Der Entleiher stellt somit sicher, dass kein Mitarbeiter eingesetzt wird, soweit das Einsatzverbot reicht. Im Gegenzug ist der Verleiher nicht verpflichtet, Mitarbeiter zu überlassen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die zugesandte Anlage 2 „Auskünfte des Entleihers an den Verleiher“ ausgefüllt dem Verleiher zur Verfügung zu stellen.

### **Ziffer 8 – Datenschutz nach DSGVO**

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten des Entleihers, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir Toscha Personal Service GmbH postalisch Informationen und Angebote zu weiteren Dienstleistungen zum Zwecke der Werbung übersendet.
- Ich willige ein, dass mir Toscha Personal Service GmbH per E-Mail/Telefon/Fax\* Informationen und Angebote zu weiteren Dienstleistungen zum Zwecke der Werbung übersendet. (\* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber Toscha Personal Service GmbH um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber Toscha Personal Service GmbH die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Verleiher als auch Entleiher personenbezogene Daten der Arbeitnehmer verarbeiten. Beide Vertragsparteien sind damit gemeinsame Verantwortliche iSd. Art. 26 DSGVO. Beide Vertragsparteien verarbeiten die personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer eigenverantwortlich und weisungsfrei. Der Verleiher ist gegenüber den Arbeitnehmern für die Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO verantwortlich. Lediglich bei der Zeiterfassung im Unternehmen des Entleihers ist dieser für die Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO verantwortlich. Die Datenerfassung erfolgt bei beiden Vertragsparteien auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 b), c), e) und f) DSGVO, § 26 BDSG. Die Verarbeitung von Personalstammdaten der Arbeitnehmer sowie der Zeiterfassung erfolgt zur Durchführung und Abrechnung des Arbeitsverhältnisses. Die Verarbeitung von Lohn- und Daten der Religionszugehörigkeit erfolgt für die Abführung der Lohnsteuer. Die Weitergabe von Qualifikationen der Arbeitnehmer erfolgt im berechtigten Interesse beider Verantwortlicher. Beide Parteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze (insbesondere Art. 5, 30, 32 DSGVO, § 26 BDSG) verantwortlich. Die Arbeitnehmer erhalten eine Information über diese Vereinbarung im Arbeitsvertrag des Verleihers.

## **Ziffer 9 – Schlussbestimmungen**

Der Verleiher verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Entleihers vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus.

**Unterkunft und Verpflegung:** Der Entleiher verpflichtet sich während der gesamten Dauer der Überlassung, dem jeweiligen Mitarbeiter eine kostenlose Unterkunft (inkl. aller Nebenkosten) zur Verfügung zu stellen. Die genaue Beschreibung der Unterkunft und die Anschrift wird in der jeweiligen Anlage 3 (Einzelüberlassung) näher beschrieben. Sofern den Mitarbeitern auch eine kostenlose Verpflegung angeboten wird, werden die Details ebenfalls in der Anlage 3 erläutert.

Der Verleiher verpflichtet sich, den kostenlosen Sachbezug für die Unterkunft und ggf. für die Verpflegung in der Lohnabrechnung des Mitarbeiters nach den derzeit gültigen Regelsätzen als geldwerten Vorteil zu besteuern.

Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher bei der Durchführung der ihm erteilten Aufträge zu unterstützen, insbesondere dadurch, dass er alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schafft, die zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung durch den Verleiher notwendig sind.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers.

**Die diesem Vertrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Verleihers sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Verleiher

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Entleiher

- Anlage:
- Anlage 1 als Bestandteil dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrag
  - Anlage 2 Fragebogen „Auskünfte des Entleihers an den Verleiher“
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)